



# SATZUNG

der

## Jakob-Kaiser-Stiftung e.V.

### § 1

#### Name und Sitz

Der Verein „Jakob-Kaiser-Stiftung“ ist ein eingetragener Verein mit Sitz in Königswinter.

### § 2

#### Zweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist
  - die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe, insbesondere im berufs-, sozial-, und staatspolitischen Sinne;
  - die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten, der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens insbesondere
    - zur Förderung der Vollendung der inneren Einheit Deutschlands,
    - Förderung des europäischen Integrationsprozesses und einer europäischen Friedensordnung,
    - Förderung des gegenseitigen Verständnisses zwischen jungen Politikern und Parlamentariern in Deutschland und den europäischen Nachbarstaaten,
    - die Förderung des Bewusstseins globaler politischer Verantwortung,
  - die Förderung der Jugendhilfe,
  - die Förderung von Kunst und Kultur.
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
  - die Unterhaltung der Jakob-Kaiser-Akademie als Einrichtungen im Sinne des Weiterbildungsgesetzes NRW zur Erfüllung der Satzungszwecke,
  - die Durchführung von Veranstaltungen, insbesondere von Bildungs- und Informationsveranstaltungen,
  - Herausgabe von Publikationen, die den Satzungszwecken entsprechen,
4. Der Verein legt den Schwerpunkt seiner Zielsetzung im Bereich der Erwachsenen- und Jugendbildung auf das Ziel der inneren Einheit Deutschlands und der europäischen Integration sowie der Stärkung der Teilhabe im Sinne des antitotalitären Grundkonsenses und der freiheitlich-demokratischen Grundordnung.  
Der Verein führt in enger Abstimmung mit der Bundeszentrale für politische Bildung, den entsprechenden Landeszentralen sowie weiteren Einrichtungen Veranstaltungen in Form von Seminaren, Tagungen, öffentlichen Konferenzen und Diskussionen durch.

5. Die deutschland- und europapolitische Bildungsarbeit des Vereins soll durch wissenschaftliche Begleitung unterstützt werden, insbesondere durch eine Quellensammlung zur Politik von Jakob Kaiser und Hans Katzer.
6. Im Rahmen seiner Möglichkeiten will der Verein seine satzungsmäßigen Zwecke auch im europäischen und außereuropäischen Ausland fördern und verwirklichen.

### **§ 3**

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 4**

#### **Mitgliedschaft**

1. Mitglied kann jede natürliche Person werden, die mit den Zielen der Jakob-Kaiser-Stiftung übereinstimmt. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
2. Das gleiche gilt für den Ausschluss eines Mitglieds, der jedoch, falls der Betroffene es beantragt, der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung bedarf. Die Mitgliederversammlung entscheidet hierüber mit einfacher Stimmenmehrheit.
3. Austrittserklärungen sind schriftlich einzureichen.
4. Der Vorstand beschließt über die Höhe der Beiträge.

### **§ 5**

#### **Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

### **§ 6**

#### **Organe**

Organe der Jakob-Kaiser-Stiftung e.V. sind:

- a.) Die Mitgliederversammlung
- b.) Der Vorstand

### **§ 7**

#### **Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand nach Bedarf einberufen. Sie tritt jedoch mindestens einmal im Jahr zusammen. Sie muss außerdem einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies beantragt.

Die Einberufung zur Mitgliederversammlung hat schriftlich mit einer Frist von drei Wochen unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von zwei Mitgliedern des Vorstandes zu unterzeichnen ist.

2. Versammlungsleiter der Mitgliederversammlung ist der Vorsitzende des Vorstandes oder sein Stellvertreter.
3. Jedes Mitglied kann sich bei Beschlüssen der Mitgliederversammlung aufgrund schriftlicher Vollmacht durch ein anderes Mitglied vertreten lassen.
4. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Mitglieder anwesend oder vertreten ist.  
Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so ist binnen einer Woche eine zweite Mitgliederversammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden oder vertretenen Mitglieder beschlussfähig ist.  
Beschlüsse der Mitgliederversammlung können jedoch auch im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden, wenn niemand widerspricht.
5. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Entschlüsse mit Stimmenmehrheit der anwesenden oder vertretenen Mitglieder, bei Stimmengleichheit entscheidet der Versammlungsleiter.
6. Für Satzungsänderungen ist die Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden oder vertretenen Mitglieder erforderlich.  
Eine Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden oder vertretenen Mitglieder.

## **§ 8**

### **Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus vier bis neun Personen. Er wird für die Dauer von drei Jahren durch die Mitgliederversammlung gewählt. Der Vorstand bleibt bis zum Ablauf der Mitgliederversammlung, die über eine Neu- oder Wiederwahl entscheidet, im Amt.
2. Der Vorstand besteht aus
  - a.) dem Vorsitzenden
  - b.) zwei stellvertretenden Vorsitzenden
  - c.) dem Schatzmeister
  - d.) bis zu fünf Beisitzern

Der Vorstand wählt aus seinen Reihen den Vorsitzenden, zwei stellvertretende Vorsitzende und den Schatzmeister. Der Vorstand fasst seine Entschlüsse mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

3. Der Verein wird gemäß § 26 BGB durch den Vorsitzenden und die zwei stellvertretenden Vorsitzenden und den Schatzmeister vertreten, jedoch derart, dass jeweils zwei davon gemeinsam in beliebiger Reihenfolge vertretungs- und zeichnungsberechtigt sind.
4. Der Vorstand tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen. Die Sitzungen werden durch den Vorsitzenden oder auf Wunsch von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern schriftlich unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung mit einer Frist von mindestens 14 Tagen einberufen. Die endgültige Tagesordnung wird zu Beginn der Sitzung beschlossen. Über jede Vorstandssitzung ist ein Protokoll anzufertigen.
5. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
6. Die gewählten Mitglieder des Vorstandes üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus, das heißt sie erhalten keine Vergütung, sondern nur Ersatz ihrer tatsächlichen Aufwendungen. Statt dem Ersatz der tatsächlich entstandenen Aufwendungen sind auch Erstattungen mit angemessenen pauschalierten Beträgen möglich (z.B. in Höhe der steuerlich zulässigen Pauschbeträge für Reisekosten).

## **§ 9**

### **Auflösung**

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall sämtlicher steuerlich begünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Konrad-Adenauer-Stiftung e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Königswinter, den 06.12.2018

- Neufassung der Satzung lt. Beschluss der Mitgliederversammlung vom 06. Dezember 2018 –